

Wird bei solchen Transporten die Geflügelcholera oder die Hühnerpest festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Abperrung der Tiere anzuordnen. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Verhältnisse, in denen das Geflügel untergebracht oder transportiert worden ist, sowie die betreffenden Gerätschaften sind zu reinigen und zu desinfizieren.

Zu Falle die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchsetzen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Tiere mit der Eisenbahn oder zu Wagen befördert werden und fremde Gehöfte nicht betreten. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Aufnahme der Tiere möglich ist. Wird die Erlaubnis zur Überführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die betreffende Ortspolizeibehörde von der Sachlage in Kenntnis zu setzen.

§ 12.

Nach Erlöschen der Seuche sind die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Verhältnisse, in denen das Geflügel untergebracht war, gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Der Kot, der Dünger, die Futterreste und der zusammengekehrte Schmutz sind zu verbrennen. Fußböden, Türen, Wände, Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre, sowie sonstige Geräte sind mit heißer Sodalauge (3 Haunteile Soda auf 100 Haunteile Wasser) gründlich abzuwaschen. Schadhafte und geringwertige Holzgegenstände sind zu verbrennen.

Von Erd- und Sandböden sind die obersten Schichten auszuheben und unschädlich zu beseitigen.

Kadaver und Schlachtabfälle sind entweder durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfallen der Weichteile, Verbrennen) oder durch Vergraben in Gruben, die mit einer mindestens $\frac{1}{2}$ m dicken Erdschicht zu bedecken sind, unschädlich zu beseitigen.

Nach erfolgter Trocknung und Lüftung der gereinigten Räumlichkeiten sind der Fußboden, die Wände und Türen mit Kalkmilch (1 Haunteil frisch gelöschtem (Rp-) Kalk auf 20 Haunteile Wasser) zu überlünchen.

Wird die Desinfektion kleiner Schwimmbäder erforderlich, so empfiehlt es sich, dem Wasser frisch gelöschten (Rp-) Kalk, etwa 1 Haunteil auf 100 Haunteile